



## **RICHTLINIEN zur Auszahlung von Kleinstbeträgen für befristet erteilte Lehre von Dozierenden mit einer öffentlich-rechtlichen UZH-Anstellung**

### **Grundsatz**

Grundsätzlich sind alle Lehrverpflichtungen, auch Kleinstpensen, in die UZH-Anstellung zu integrieren und im Stellenbeschrieb bzw. im Pflichtenheft auszuweisen. Das gilt für Neuanstellungen genauso wie für bestehende Anstellungen. Nur wenn aufgrund **besonderer Umstände** für einen **befristeten** Zeitraum eine **zusätzliche** Lehrleistung mit einer geringen Entschädigung erforderlich ist, kann eine Auszahlung als Kleinstbetrag erfolgen.

### **Betrag**

Als Kleinstbetrag gilt eine Lehrentschädigung von **unter CHF 1'050.00 pro Semester**. Dafür wird die Gesamtsumme aller separaten Lehrentschädigungen einer oder eines Dozierenden pro Semester betrachtet. Der auszuzahlende Kleinstbetrag wird wie bis anhin im SAP CM bei der oder den jeweiligen Veranstaltungen als solcher gekennzeichnet. Jede Auszahlung muss von der oder dem zuständigen Personalverantwortlichen verfügt werden.

### **Personenkreis**

Die Regelung betrifft nur Dozierende mit einer Anstellung an der Universität Zürich, die eine oder mehrere *befristete* Lehrverpflichtungen wahrnehmen und deren Lehrentschädigung aus genannten Gründen nicht in ihren Lohn für die Anstellung integriert worden ist. Die Anstellung der oder des Dozierenden muss im Auszahlungsmonat des Kleinstbetrages (Januar für das Herbstsemester und Juli für das Frühjahrssemester) aktiv sein. Bei einer Anstellung im Stundenlohn ist die Anwendung dieser Regelung nicht möglich.

### **Befristung auf max. vier Semester**

Die Auszahlung eines Kleinstbetrages als zusätzliche Lehrentschädigung ist grundsätzlich für maximal vier aufeinander folgende Semester möglich. Anschliessend muss die Lehrleistung in die Anstellung integriert werden.

### **Kostenverteilung**

Der Kleinstbetrag sowie die daraus abgeleiteten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge inklusive Pensionskasse werden dem in der Veranstaltung (SAP CM) hinterlegten Kontierungsobjekt belastet. Es wird eine Kostenverteilung durch die Abteilung Personal gepflegt.

### **Umsetzung**

Die Abteilung Personal kontrolliert, ob die Richtlinien eingehalten sind, und entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen zur Auszahlung eines Kleinstbetrages gegeben sind.

### **Gültigkeit**

Die Regelung gilt ab sofort für eine befristete Dauer bis zum 31.01.2021. Die Weiterführung wird nach dieser Zeitdauer von der Abteilung Personal neu beurteilt, und die Organisationseinheiten werden anschliessend über eine mögliche Weiterführung informiert.